

Einladung

zur III. ordentlichen Generalversammlung

der

Uster Technologies AG, Uster

vom 31. März 2009 um 16:30

(Türöffnung 15:45)

Pavillon, Weiherallee 17, 8610 Uster

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Uster Technologies AG unterbreitet der Generalversammlung folgende **Traktanden und Anträge** zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2008; Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2008 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Vortrag aus dem Vorjahr:	CHF	1'866'270
Reingewinn 2008:	CHF	6'479'158
Verfügbarer Bilanzgewinn 2008:	CHF	8'345'428

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Gewinn wie folgt zu verteilen:

Zuweisung an die gesetzliche Reserve:	CHF	– 323'958
Vortrag auf neue Rechnung:	CHF	8'021'470

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals

Das derzeitige genehmigte Kapital besteht aus 950'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 und verfällt am 4. Oktober 2009. Der Verwaltungsrat **beantragt** die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals von CHF 8'930'000 auf CHF 17'860'000 mit einer Dauer der Genehmigung bis zum 31. März 2011 durch eine Änderung von Artikel 3a Absatz 1 der Statuten wie folgt (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und kursiv gesetzt):

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 3a Abs. 1: Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 4. Oktober 2009 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 8'930'000 durch Ausgabe von höchstens 950'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingung der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p>	<p>Art. 3a Abs. 1: Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 4. Oktober 2009 31. März 2011 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 8'930'000 17'860'000 durch Ausgabe von höchstens 950'000 1'900'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingung der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p>

Erläuterungen: Die Gesellschaft möchte sich die finanzielle Flexibilität erhalten, welche das genehmigte Kapital bietet. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat dessen Erhöhung und Verlängerung.

5. Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat **beantragt**,

- Dr. Barry James Mulady für eine Amtsdauer von 3 Jahren und
- Harald Rönn für eine Amtsdauer von 2 Jahren

in den Verwaltungsrat wiederzuwählen.

Erläuterungen: Die Amtszeiten von Dr. Barry James Mulady und Harald Rönn enden an der Generalversammlung 2009. Beide gehören seit 2007 dem Verwaltungsrat an. Dr. Barry James Mulady stellt sich für eine Amtsdauer von 3 Jahren und Harald Rönn für eine Amtszeit von 2 Jahren für eine Wiederwahl zur Verfügung.

6. Formelle Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die nachfolgenden Statutenbestimmungen wie folgt zu ändern (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und kursiv gesetzt):

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2: Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2: Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, und der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;</p>

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 10 Abs. 3: Einberufung</p> <p>³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie gegebenenfalls der Bericht des Konzernprüfers am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Namenaktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3: Einberufung</p> <p>³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie gegebenenfalls der Bericht des Konzernprüfers am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Namenaktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.</p>

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 20: Wahl, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle und den Konzernprüfer.</p> <p>² Die Amtsdauer der Revisionsstelle und des Konzernprüfers beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden Generalversammlung.</p>	<p>Art. 20: Wahl, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle und den Konzernprüfer.</p> <p>² Die Amtsdauer der Revisionsstelle und des Konzernprüfers beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden Generalversammlung.</p>

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 21: Prüfungs-, Berichterstattungspflicht</p> <p>Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer nehmen ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.</p>	<p>Art. 21: Prüfungs-, Berichterstattungspflicht</p> <p>Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer nehmen nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.</p>

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 22: Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle und den Konzernprüfer jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 22: Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle und den Konzernprüfer jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.</p>

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Titel C.</p> <p>C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer</p>	<p>Titel C.</p> <p>C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer</p>

Erläuterungen: Am 1. Januar 2008 ist eine umfassende Neuordnung der Revisionspflicht für sämtliche juristischen Personen des schweizerischen Privatrechts in Kraft getreten, welche eine redaktionelle Anpassung der Statuten erfordert. Als Publikumsgesellschaft unterliegt die Uster Technologies AG der sog. Ordentlichen Revision, welche durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) zu erfolgen hat. Das neue Gesetz schreibt vor, dass ein solches Revisionsunternehmen sowohl die Jahresrechnung, wie auch die Konzernrechnung prüft.

7. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2009 wiederzuwählen.

Organisatorisches und Unterlagen

Registrierung und Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die am 24. März 2009 im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragen sind. Vom 25. März bis und mit 31. März 2009 erfolgen keine Eintragungen ins Aktienregister.

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Zutrittskarte mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtsformular anfordern. Das Anmelde- und Vollmachtsformular oder eine entsprechende Mitteilung ist umgehend an Uster Technologies AG, Aktienregister, c/o ShareCommService AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg zu schicken.

Aktionäre müssen nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, sondern können sich vertreten lassen, und zwar durch:

- a) Uster Technologies AG, als Organvertreter, zur Ausübung ihrer Stimmrechte gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates. Vollmachten mit abweichenden Instruktionen werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übergeben werden, oder durch
- b) Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Anwaltskanzlei Keller, Postfach 2924, CH-8021 Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

Herr Keller kann gemäss Art. 689c OR als Vertreter bevollmächtigt werden (mit dem Recht zur Substitution). Herr Keller wird gemäss den erteilten Instruktionen stimmen. Falls ihm keine oder unklare Instruktionen erteilt wurden, wird Herr Keller gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates stimmen.

Aktionäre können sich auch vertreten lassen durch:

- c) einen von ihnen bestimmten Vertreter, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, z.B. durch die Depotbank (gemäss Art. 689d OR).

Um eine andere Person, z.B. die Depotbank, zu bevollmächtigen, ist deren Name auf der Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte einzusetzen. Die Zutrittskarte kann mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular angefordert werden. Damit die bevollmächtigte Person an der Generalversammlung teilnehmen kann, ist ihr die Zutrittskarte auszuhändigen.

Unterlagen

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, die Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrates wurden an die ordnungsgemäss eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft geschickt.

Der Geschäftsbericht 2008 bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle werden auf Anfrage zugeschickt. Hierzu ist das Anmelde- und Vollmachtsformular, welches der Einladung beiliegt, zu retournieren.

Der Geschäftsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle stehen auch am Sitz der Gesellschaft in Uster oder im Internet unter www.uster.com zur Einsicht zur Verfügung.

Sprache

Die Generalversammlung wird teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch abgehalten. Es erfolgt keine Simultanübersetzung.

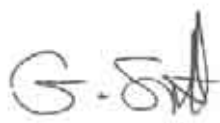
Uster, 4. März 2009

Für den Verwaltungsrat

Uster Technologies AG



Max-Ulrich Zellweger
Präsident des Verwaltungsrates



Geoffrey Scott
Mitglied des Verwaltungsrates

Beilagen:

- Anmelde- und Vollmachtsformular
- Rückantwortcouvert an Uster Technologies AG, Aktienregister, c/o ShareCommService AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg